

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Sustainable Agriculture der Fakultät Life Sciences
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 28.11.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW.S. 806), in Kraft getreten am 1. Januar 2018, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal in seiner Sitzung vom 12.12.2018 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Grundpraktikum
- § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
- § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
- § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Verleihung des Bachelorgrades
- § 11 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang Sustainable Agriculture an der Fakultät Life Science der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang) als auch das duale, achtsemestriges Studium (kooperativer Studiengang) und das berufsbegleitende, neunsemestriges Studium

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, agrarwissenschaftliche, naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen für eine international vernetzte nachhaltige Landwirtschaft zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend den Agrarwissenschaften zuzurechnen sind.
- (3) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 5a RPO.
- (4) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 3 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn die zur Hochschulzulassung führende Prüfung bereits englischsprachig war und in einem der in dem Anhang 1 aufgelisteten englischsprachigen Länder stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in der Regel in einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produktionsbetrieb abgeleistet werden.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 135 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Teilnahme an im Curriculum verankerten Praktika ist verpflichtend.
- (3) Ein Kreditpunkt (CP) nach den Vereinbarungen des European Credit Transfer Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Den Modulen des Studiengangs sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (4) Vor dem Beginn des dualen Studiengangs erfolgt über einen Zeitraum von 14,5 Monaten ein praktischer Ausbildungsabschnitt in einem Unternehmen und in der Berufsschule. Daran schließt sich das Studium an der Hochschule an. In dieser Zeit besucht der/die Studierende die Veranstaltungen der Hochschule. Während des dritten Semesters

erfolgt der zweite Ausbildungsabschnitt der Berufsausbildung, der mit der beruflichen Abschlussprüfung abschließt. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Landwirtschaftskammer abzuschließen. Im vierten und fünften Semester erfolgen im Rahmen des Studiums der Besuch von Vorlesungen sowie der Besuch der Berufsschule an einem Tag pro Woche. Während des sechsten Semesters ist von dem/der Studierenden ein Praxis oder Auslandsstudiensemester abzuleisten. Entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 RPO hat der duale Studiengang im Studiengang Agribusiness eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. In den ersten vier Semestern des berufsbegleitenden Studiums werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester des grundständigen Studiengangs vermittelt, sodass sich die Studiendauer gegenüber dem grundständigen Studiengang um zwei Semester auf insgesamt neun Semester verlängert. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(7) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und zwar der Nachweis über bereits absolvierte Module/Modulprüfungen, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind.

(8) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Praxis- oder Auslandsstudiensemester (§ 21 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende das erfolgreiche Absolvieren sämtlicher Module/Modulprüfungen des 1. Studienjahres des Studiengangs nachzuweisen.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe

der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

(3) Abweichend von §25 Absatz 2 RPO beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im berufsbegleitenden Studium sechs Monate.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 180 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

(1) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Bachelorstudiengang Sustainable Agriculture der Fakultät Life Science der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Sustainable Agriculture, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2019/20 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 22.01.2013 (Amtliche Bekanntmachung 04/2013) bis zum 28.02.26 beenden. Die Prüfungsordnung vom 22.01.2013 (Amtliche Bekanntmachung 04/2013) tritt zum 01.03.2026 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 22.01.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 04/2013) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anhang 1

Englischsprachige Länder

- Antigua und Barbuda
- Australien
- Bahamas
- Barbados
- Belize
- Dominica
- Grenada
- Guyana
- Irland
- Jamaika
- Kanada
- Neuseeland
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen
- Trinidad und Tobago
- Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

Wahlpflichtkatalog

Elective modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		SWS	Ex	CP	
SAg_23.1	Focus Field Animal Sciences and Aquaponics Schwerpunkt Tierwissenschaften und Aquaponik 1	4	P	5	
SAg_23.2	Focus Field Plant and Soil Sciences Schwerpunkt Pflanzen- und Bodenwissenschaften 1	4	P	5	
SAg_23.3	Focus Field Analysis of Sustainability and Food Sciences 1 Schwerpunkt Nachhaltigkeitsanalyse und Lebensmittelwissenschaften 1	4	P	5	
SAg_23.4	Focus Field Economics and Social Sciences 1 Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1	4	P	5	
SAg_23.5	Module from any Bachelor Study Course of the Faculty of Life Sciences at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge	4	P	5	***
2 elective modules amount to		8		10	
Elective modules 2 Wahlpflichtkatalog 2		SWS	Ex	CP	
SAg_28.1	Focus Field Animal Sciences and Aquaponics Schwerpunkt Tierwissenschaften und Aquaponik 2	4	P	5	
SAg_28.2	Focus Field Plant and Soil Sciences Schwerpunkt Pflanzen- und Bodenwissenschaften 2	4	P	5	
SAg_28.3	Focus Field Analysis of Sustainability and Food Sciences 2 Schwerpunkt Nachhaltigkeitsanalyse und Lebensmittelwissenschaften 2	4	P	5	
SAg_28.4	Focus Field Economics and Social Sciences 2 Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2	4	P	5	
SAg_28.5	Module from any Bachelor Study Course of the Faculty of Life Sciences at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge	4	P	5	***
2 elective modules amount to		8		10	
Elective modules 3 Wahlpflichtkatalog 3		SWS	Ex	CP	
SAg_31.1	Project reg. Academic Principles and Methods in preparation of Bachelor Thesis Projekt zum Wissenschaftlichen Arbeit in der Vorbereitung der Bachelorarbeit	8	T	10	
SAg_31.2	Language Course Sprachkurs	4	T	5	***
SAg_31.3	Module from catalogue 1 and 2 of study programme Wahlmöglichkeit aus Wahlpflichtkatalog 1 und 2 des Studiengangs	4	P	5	
SAg_31.4	Module from any Bachelor Study Course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot HRW Bachelorstudiengänge	4	P	5	***
1-2 elective modules amount to		8		10	

The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. Admission to mandatory modules is subject to available capacities. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected. / Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Zulassung zu Pflichtmodulen erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt.

In case of new developments in the different fields of Sustainable Agriculture the faculty reserves the right to expand the range of elective modules by further study courses over the time. / Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern der nachhaltigen Landwirtschaft durch weitere Fächer zu erweitern.

*** The actual selection from any study programme of the Rhine-Waal University has to be approved by the Examination Committee of the Faculty of Life Sciences. / Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden. /

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang Sustainable Agriculture „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, (duales Studium)

Module No./ Modul-Nr.	Subjects / Module	Module Requirements Modulvo	CH/ SWS	Type							Ex/Pri graded/benotet	attestation/Test at	CP*	CH / SWS										
				L/V	S	E/U	LC/Pr	Pro	WT / WS 1	ST / SS 2				WT / WS 3	ST / SS 4	WT / WS 5	ST / SS 6	WT / WS 7	SS / ST 8					
SAg_01	Basics of Biology and Agroecology I Grundlagen der Biologie und Agroökologie I		4	3				1			P		5		4									
SAg_02	Sustainable Learning - Learning Sustainability Nachhaltiges Lernen - Nachhaltigkeitslernen		4	1	2	1					P	T	5		4									*
SAg_03	Agricultural Engineering I and Energy Use in Agriculture Agrartechnik I und Energienutzung in der Landwirtschaft		4	2		2					P		5		4									
SAg_04	Principles of Economics Grundlagen der Ökonomie		4	1	1	2					P		5		4									
SAg_05	Analysis and Interpretation of Data I Analyse und Interpretation von Daten I		4	2		2					P		5		4									*
SAg_06	Agricultural Chemistry Agrarkulturchemie		4	2			2				P	T	5		4									*
SAg_07	Soil Science and Tillage Bodenkunde und Bodenbearbeitung		6	3		1	2				P	T	5		2	4								*
SAg_08	Organic and Biochemistry, Biotechnology Organische und Biochemie, Biotechnologie		4	2			2				P	T	5		4									*
SAg_09	Biology and Biodiversity Biologie und Biodiversität		4	2			2				P	T	5		4									*
SAg_10	Agricultural Engineering II and Agrotechnology Agrartechnik II und Agrartechnologie	SAg_03	4	2		2					P		5		4									
SAg_11	Agricultural Economics and Farm Management Agrarökonomie und Farmmanagement		4	1	1	2					P		5		4									
SAg_12	Basics of Animal Sciences Grundlagen der Nutztierwissenschaften		4	3			1				P	T	5		4									*
SAg_13	International Markets, Trade and Agricultural Policy Internationale Märkte - Handel und Agrarpolitik		4	1	3						P	T	5					4						*
SAg_14	Climate Change and Water Management Klimawandel und Wassermanagement		4	4							P		5					4						*
SAg_15	Crop Physiology and Nutrition Pflanzenphysiologie und -ernährung	SAg_01 SAg_06	5	3			2				P	T	5					5						*
SAg_16	Crop Health I Pflanzengesundheit I		4	4							P		5					4						*
SAg_17	Analysis and Interpretation of Data II Analyse und Interpretation von Daten II		4	2		2					P		5					4						*
SAg_18	Animal Husbandry and Health Haltung, Zucht und Gesundheit von Tieren	SAg_12	4	2		2					P	T	5					4						*
SAg_19	Agroecology II and Agronomy Agrarökologie II und Agronomie	SAg_09 SAg_15	4	2	1	1					P		5					4						*
SAg_20	Rural Development and Sustainable Behaviour Ländliche Entwicklung und nachhaltiges Verhalten		4	1	2	1					P	T	5					4						*
SAg_21	Horticulture and Agroforestry Gartenbau und Agroforst		5	3			2				P	T	5					5						*
SAg_22	Project Projekt		4						4			T	5					4						
SAg_23	Elective modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		8	4	4						P		10					8						
SAg_24	Ethics in Life Sciences Ethik in den Lebenswissenschaften		3	1	2						P		5								3			
SAg_25	Sustainability and Agri-food Chains Nachhaltigkeit und Agri-food Wertschöpfungsketten		4	1	1	2			2		P		5								4			
SAg_26	Natural Resources and Environmental Economics Ressourcen- und Umweltökonomie	SAg_04	4	1	1	2					P		5								4			
SAg_27	Animal Welfare Tiergerechtigkeit	SAg_12 SAg_18	4	2		2					P		5								4			
SAg_28	Elective modules 2 Wahlpflichtkatalog 2		8	4	4						P		10								8			
SAg_29	Internship or Study Abroad Praxissemester oder Auslandsstudiensemester	min 90 ECTS**										T	30							X				
SAg_30	Academic Methods and Principles Wissenschaftliches Arbeiten		4		2	2						T	5											4
SAg_31	Elective Modules 3 Wahlpflichtkatalog 3		8		4				4			T	10											8
SAg_32	Bachelor Thesis Bachelorarbeit										P		12											X
SAg_33	Colloquium Kolloquium										P		3											X
total credit hours // Semesterwochenstunden			135	59	27	23	16	10							26	24		25	25		30	12		
															30	30		30	30		30	30		
																120						90		
																	210							

Abbreviations: // Abkürzungen
 CH = credit hours per week // SWS = Semesterwochenstunden
 WS = winter term // Wintersemester
 SS = summer term // Sommersemester
 Ex/Pri = type of examination // Prüfungsart
 CP = credit points (= ECTS-points)
 L/V = Lecture // Vorlesung
 S = seminar // Seminar
 E/U = exercise // Übung
 LC/Pr = lab course // Praktikum
 Pro = project // Projekt
 T = certificate // Testat (unbenotet)
 P = examination (graded) // benotete Prüfung

*ECTS will only be credited after completing all parts of the module.
 ECTS werden erst nach vollständigem Ableisten aller Modultelle gutgeschrieben.
 ** In addition to the General Examination Regulations for Bachelor's Degree Programmes regarding the admission to the internship or study abroad the student has to show the successful completion of all modules/module examinations of the first study year of the study programme.
 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Rahmenprüfungsordnung zur Zulassung zum Praxis- oder Auslandsstudiensemester hat der/die Studierende das erfolgreiche Ableisten sämtlicher Module/Modulprüfungen des 1. Studienjahres des Studiengangs nachzuweisen.

	total	1 Sem	2 Sem	3 Sem	4 Sem	5 Sem	6 Sem	7 Sem
CH	135	26	24	25	25	23	12	
CP	210	30	30	30	30	30	30	

Die Wahlpflichtfächer gelten wie in der Vollzeitversion.